



Überprüfung der Corona-Soforthilfen

Was war das Ziel der Corona-Soforthilfen?

Die Corona-Soforthilfen wurden in den ersten Monaten der Corona-Pandemie für kleine Betriebe und Freiberufler, die aufgrund der Corona-Krise in eine existenzielle Notlage geraten sind, als Billigkeitsleistung (Art. 53 BayHO) gewährt. Staatliches Ziel war es, rasch Finanzhilfen bereitzustellen und damit akute Liquiditätsengpässe bei den Betroffenen zu überbrücken. Es sollte sichergestellt sein, dass die Betroffenen in der Lage sind, ihre Verbindlichkeiten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten zu begleichen. Entgangene Umsätze und Gewinne konnten damit aber nicht ersetzt werden.

Durch die Corona-Soforthilfen sollte eine **drohende Insolvenzwelle**, die schnell eine schwer einzudämmende Eigendynamik mit erheblichen Verlusten wirtschaftlicher Substanz annehmen hätte können, **abgewendet** werden. Dies ist nachweislich gelungen und eine Corona-Pandemie bedingte Zahlungsunfähigkeit wirtschaftlich gesunder Unternehmen konnte verhindert werden. Im Rahmen der Corona-Soforthilfen wurden von März bis Mai 2020 2,2 Mrd. Euro an rund 260.000 bayerische Unternehmen mit akutem Liquiditätsengpass ausgezahlt.

Wie erfolgte die Bewilligung der Corona-Soforthilfen?

Grundlage für die Bewilligung einer Soforthilfe war ein durch die Corona-Pandemie zu erwartender Liquiditätsengpass bei den Betroffenen. Bei Antragstellung war daher eine **Prognose über den zu erwartenden Liquiditätsengpass** für die folgenden drei Monate abzugeben. Von einem Liquiditätsengpass war auszugehen, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichten, um die Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (z.B. Mieten, Material) zu begleichen. Eine derartige Prognose ist vor dem Hintergrund einer pandemischen Ausnahmesituation natürlich mit erheblichen Unsicherheiten behaftet.

War von einem Liquiditätsengpass auszugehen, so wurde die Corona-Soforthilfe auf Grundlage eines Bewilligungsbescheids gewährt. Der Bewilligungsbescheid enthielt den ausdrücklichen Hinweis, der Bewilligungsstelle umgehend anzuzeigen, wenn sich die für die Gewährung der Soforthilfe maßgeblichen Umstände verändern. Soforthilfe-

Empfängerinnen und Empfänger wurden damit bereits mit der Zustellung des Bescheides verpflichtet zu überprüfen, ob der bei Antragstellung erwartete Liquiditätsengpass auch eingetreten ist oder ob die tatsächliche Geschäftsentwicklung positiver verlief als zunächst angenommen. Entstand kein oder ein geringerer Liquiditätsengpass als erwartet, so muss etwaig zu viel erhaltene Soforthilfe zurückgezahlt werden. Denn die Höhe der Soforthilfe darf den tatsächlichen Liquiditätsengpass nicht übersteigen. Diese Überprüfungspflicht anhand der tatsächlichen Entwicklung betrifft jede/n Soforthilfe-Empfänger/in.

Warum erfolgt eine Überprüfung der Corona-Soforthilfen?

Stichprobenartige Überprüfungen ließen darauf schließen, dass viele Soforthilfe-Empfängerinnen und Empfänger aufgrund der Prognoseunsicherheiten bei Antragstellung tatsächlich geringere Liquiditätslücken hatten als zunächst erwartet und damit höhere als zur Liquiditätssicherung benötigte Hilfszahlungen erhalten haben. Daraufhin hat der Bund ein umfassendes Kontrollverfahren der ausgezahlten Corona-Soforthilfen gefordert. Bayern kommt der Forderung des Bundes nach. Zudem machen die Grundsätze des staatlichen Haushaltsrechts eine Überprüfung zwingend erforderlich, denn staatliche Hilfen dürfen den tatsächlich entstandenen Bedarf nicht übersteigen (Verbot der Überkompensation). Die zur Hilfsleistung verwendeten Steuergelder sind durch den Staat wirtschaftlich und sparsam einzusetzen.

Bayerische Maxime ist dennoch, die Überprüfung möglichst schonend für die Unternehmen und Selbstständigen auszugestalten. **Durch die Rückzahlung der Soforthilfe soll kein bayerisches Unternehmen in eine wirtschaftliche Notlage geraten.**

Wie läuft der Überprüfungs- und Rückzahlungsprozess?

In Bayern wurden die Soforthilfe-Empfängerinnen und Empfänger Ende November 2022 mit einem Erinnerungsschreiben an ihre Überprüfungs- und Rückzahlungspflicht erinnert. Empfängerinnen und Empfänger, die sich ihrer Verpflichtung nicht bewusst waren, schützt dies vor den möglichen strafrechtlichen Folgen eines unbeabsichtigten Einbehalts überschüssiger Hilfsgelder. In einem zweiten Schritt werden in einem formalen Rückmeldeverfahren alle Unternehmen, die sich bis Mitte 2023 nicht gemeldet haben, zur Prüfung und Rückmeldung aufgefordert.

Der Prozess der Überprüfung und ggf. Rückzahlung wird in einem **Video** (<https://youtu.be/CGwDJJ75vKc>) und einer Infografik auf der Website des Bayerischen Wirtschaftsministeriums anschaulich erläutert (www.soforthilfecorona.bayern).

Erklärvideo: „Einfach einreichen und abhaken“



Infografik: „Corona-Soforthilfe in 3 Schritten abhaken“

Corona-Soforthilfen: Einfach einreichen und abhaken in 3 Schritten

1. Liquiditätengpass berechnen

Nutzen Sie die Online-Berechnungshilfe unter www.soforthilfeccorona.bayern

2. Online-Datenmaske aufrufen

Einen persönlichen Link / QR-Code finden Sie im Erinnerungsschreiben. Prüfen Sie bitte die im Online-Portal hinterlegten Daten.

3. Klicken Sie an, welche der drei Optionen auf Sie zutrifft:

- Sie haben die Überkompensation vor Erhalt des Erinnerungsschreibens zurückgezahlt.
- Sie haben die Überkompensation nach Erhalt des Erinnerungsschreibens zurückgezahlt. Einen Nachweis (z.B. Überweisungsbeleg) können Sie direkt hochladen.
- Sie haben die Soforthilfe in voller Höhe benötigt, da der tatsächliche Liquiditätengpass der Prognose entsprach (keine Überkompensation).

Corona-Soforthilfe?
Einfach einreichen und abhaken.

Sie haben Fragen?
info@soforthilfeccorona.bayern.de
Hotline: 089/57907096

Weitere Informationen unter:
www.soforthilfeccorona.bayern

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Um die Überprüfung des entstandenen Liquiditätengpasses für die Soforthilfe-Empfängerinnen und Empfänger so einfach wie möglich zu gestalten, steht eine **Online-Berechnungshilfe** bereit. Die Online-Berechnungshilfe wird mit den tatsächlichen Ist-Werten zum erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand und den erzielten Einnahmen für den Betrachtungszeitraum befüllt und zeigt sofort an, ob bzw. in welcher Höhe eine Überkompensation und damit Rückzahlungspflicht besteht. In den **FAQs** auf der Webseite werden die einzugebenden Daten nochmals ausführlich erläutert (z.B. unter 3.4 „Was fällt unter den Sach- und Finanzaufwand?“). Mit diesen Hilfestellungen kann durch die Betroffenen schnell und einfach überprüft werden, ob und wenn ja, in welcher Höhe erhaltene Corona-Soforthilfe zurückzuzahlen ist.

Das Ergebnis der Überprüfung muss von den Empfängerinnen und Empfängern selbstständig und in allen Fällen - also auch wenn keine Überkompensation vorliegt - über eine Online-Datenmaske zurückgemeldet werden. Das Erinnerungsschreiben enthält hierzu einen personalisierten Link/QR-Code, der zur Online-Datenmaske führt. Die Berechnung des Liquiditätssengpasses muss so bald wie möglich nach Erhalt des Erinnerungsschreibens durchgeführt werden. Das in dem Erinnerungsschreiben verwendete Wort „unverzüglich“ ist in der Rechts- und Verwaltungssprache gebräuchlich und bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“. Ist man gerade unterwegs oder im Urlaub, kann man die Berechnung selbstverständlich erst danach durchführen. Sofern ein unterstützender Dritter (z.B. Steuerberater) aufgrund von Terminschwierigkeiten erst in einigen Wochen dafür Zeit findet, so ist dies auch ausreichend.

Im Fall einer Rückzahlungspflicht besteht **bis 30. Juni 2023 Zeit für die Rückzahlung** und dementsprechend auch für die Mitteilung über die Online-Datenmaske, da das Ankreuzen des entsprechenden Kästchens erst nach Rückzahlung erfolgen kann (ein Nachweis über die Rückzahlung muss angehängt werden).

Wird dagegen nicht zurückgemeldet, ist für die zweite Jahreshälfte 2023 ein verpflichtendes Rückmeldeverfahren geplant, in dem Ist-Zahlen vorgelegt werden müssen.

Wie berechnet sich der zu prüfende Liquiditätssengpass?

Der anzusetzende Liquiditätssengpass berechnet sich aus dem tatsächlichen erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand abzüglich der tatsächlich erzielten Einnahmen im Betrachtungszeitraum von drei Monaten. Der Betrachtungszeitraum beginnt wahlweise mit dem Monat der Antragstellung oder dem darauf folgenden Monat.

Unter den Sach- und Finanzaufwand fallen alle fortlaufenden erwerbsmäßigen Verbindlichkeiten, die notwendig sind, um den Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten (z.B. betriebliche Mieten und Pachten, Zinsaufwendungen und Leasingraten, Ausgaben für Elektrizität, Wasser und Heizung und Ausgaben für Wareneinkauf, Material und Betriebsmittel). **Die alternativen Betrachtungszeiträume und die Definition des Sach- und Finanzaufwands sind in Bayern großzügiger als in anderen Bundesländern.**

Personalkosten können nicht berücksichtigt werden, da zur Abfederung der Personalkosten bundesweit das Kurzarbeitergeld bereitgestellt und die Möglichkeiten für dessen Inanspruchnahme verbessert wurden.

Bis wann muss die Corona-Soforthilfe zurückgezahlt werden?

Durch eine möglicherweise erforderliche Rückzahlung der Soforthilfe soll niemand in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten!

Deshalb gibt es großzügigste Regelungen: Der Freistaat Bayern wählte deshalb bewusst einen langen Zeitraum. Für die Rückzahlung der Überkompensation besteht **bis zum 30. Juni 2023** Zeit.

Denjenigen, die aus wirtschaftlichen Gründen auch bis dahin nicht zurückzahlen können, können im Einzelfall **großzügige Ratenzahlungen von bis zu 24 Monaten** gewährt werden. Die Beantragung der Ratenzahlungen wird voraussichtlich ab Juni 2023 über die online-Plattform ermöglicht werden.

Wenn eine Ratenzahlung und auch andere Formen der Stundung nicht in Betracht kommen, kann in besonderen Härtefällen als letzte Möglichkeit ein Erlass der Forderung geprüft werden. Hierfür muss sich der Zahlungspflichtige in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befinden und die Weiterverfolgung des Rückzahlungsanspruchs zu einer Existenzgefährdung führen.

Wo finden Betroffene weitere Informationen?

Für Fragen rund um die Überprüfung der Corona-Soforthilfe wurde eine **Service-Hotline** eingerichtet, die sowohl per Telefon (Mo – Fr 8-18 Uhr) als auch über E-Mail erreichbar ist.

Telefon: 089/57907066

E-Mail: info@soforthilfecorona.bayern.de

Das Erklärvideo findet sich unter: <https://youtu.be/CGwDJJ75vKc>

Weitere Informationen zu den Corona-Soforthilfen finden sich auf der Website des Bayerischen Wirtschaftsministeriums unter: www.soforthilfecorona.bayern